

neigt sich das Zünglein ein wenig zum Vatikanischen Codex. Dies und der grössere Reichtum an vulgärlateinischen Formen bestimmte mich schliesslich, diesen letzteren (den Cod. Vatic. Christ. reg. 991 s. IX/X) für die Ausgabe in den Vordergrund zu rücken und nach ihm im Zweifel die sprachliche Form zu gestalten. Hätte man übrigens irgend einem anderen Codex dieser Gruppe diesen Vorrang eingeräumt — für die Ausgabe hätte es nicht viel Abweichendes bedeutet.

II. Gruppe.

Wenden wir uns der II. Gruppe zu, so ist, wie schon erwähnt wurde, ihr Kreis noch weit weniger geschlossen als die erste; das gilt schon für den engsten Ring derselben, wie er oben S. 422 auf die Hss. Bb, Ch, J, T 1 angegeben wurde. Ueberblickt man die obigen Stellen, so findet man nicht selten einzelne dieser Hss. ihren nächsten Verwandten gegenüber selbständige Wege wandeln, so Bb in Z. 2. 8. 9. 20. 25. 41. 44. 46. 49; Ch in Z. 2. 3. 10. 12. 20. 39; J in Z. 2. 18. 28. 41. Auch finden wir an manchen Stellen, an denen die Varianten noch mehr zerrissen sind, Gruppen, so z. B. fehlt in IV. 29 der Satz 'si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir — accipiat' in B, Bb, Ep, Gw, H, L, P 3, 6, T 2 m. prima und W, während ihn die Hss. Ad, Ag, Ald, Alt, Bos, Ch, J, Her, K, Ilz, P 1, 2, 4, 5, sP, Sich, T 1, 2 (m. rec.), Til, V enthalten.

Bildet so dieser engere Kreis der Gruppe II nicht eine streng geschlossene Einheit, so ist dieser weiter umrahmt von einer Anzahl von Trabanten, die in vielen Fällen dem Typus dieser Gruppe sich anschliessen, um anderwärts wieder sich mehr oder weniger zu entfernen.

Schon die oben aufgeführten Beispiele zeigen in sehr vielen Fällen den Anschluss der Hs. H an diese Gruppe. S. oben Z. 1. 3. 5. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15 u. s. w.

In 2 findet sich aber im Gegensatz zur Gruppe II, allerdings auf Rasur, der richtige charakteristische Text 'ictu'; auch in Z. 4. 36. 44 steht H der Gruppe I näher. In Z. 20 (I. 12) bringt H nur mit Ep und W den Text des Cod. Theodosianus in den Worten 'scaevi criminis' unverändert, während die übrigen Hss. 'sceleri criminis' und meist 'suspecti criminis' enthalten. In X. 1 ('si quis super aliquem in nocte ignem imposuerit') steht H auf Seite des besseren Textes der Gruppe I.